

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 50 / 2008

Ilmenau, den 7. November 2008

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“ in der Fassung der Ersten Änderung	2
Studienordnung für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“ in der Fassung der Ersten Änderung	9

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung** **- Besondere Bestimmungen -** für den **Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“** mit dem Abschluss „Master of Science“ in der Fassung der Ersten Änderung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Mikro- und Nanotechnologien mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 18. Dezember 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 05. Februar 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 15. Oktober 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 angezeigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung und Erfüllen der vorgeschriebenen Studienleistungen den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 LP erworben hat und die Eignungsprüfung besteht. Näheres regelt die Studienordnung.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Sie gliedert sich in drei Semester für Lehrveranstaltungen und ein Semester für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Studium schließt mit der Masterarbeit und dem Masterkolloquium ab.

(2) Die Inhalte des Studiums, der Studienaufwand und die zeitliche Abfolge sind in der Studienordnung (StO) festgelegt. Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt.

(3) Der mit dem Studium verbundene Studienaufwand wird mit Hilfe von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst insgesamt 12 in den vier Fachsemestern zu absolvierende Module sowie ein Forschungspraktikum mit einem Umfang von 7 LP, das im 3. Fachsemester zu absolvieren ist.

(5) Hinzu kommt im letzten Studiensemester die Masterarbeit inklusive Kolloquium (22 LP).

(6) Das erste Fachsemester beinhaltet insbesondere Module, die naturwissenschaftlich geprägten Studierenden den Zugang zu ingenieurwissenschaftlichen Methoden und Sichtweisen vermitteln.

### **§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen**

(1) Zum Nachweis des Studienerfolgs werden alle Module mit Prüfungen abgeschlossen. Diese bestehen zum Teil aus Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt die Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 6 Forschungspraktikum**

(1) Im Forschungspraktikum sollen sich die Studierenden mit allgemeinen methodischen Grundlagen der forschenden Tätigkeit vertraut machen und eine abgegrenzte Forschungsaufgabe selbständig lösen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Praktikumsaufgabe sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand mit einem Zeitaufwand von 7 LP erbracht werden kann.

(3) Das Forschungspraktikum kann als Einzelleistung- oder als Gruppenleistung erbracht werden, wobei der Anteil jedes Einzelnen deutlich erkennbar sein muss.

(4) Für die Vermittlung der methodischen Grundlagen werden Seminare oder geeignete zusätzliche Lehrangebote um Umfang von mindestens 1 LP empfohlen.

(5) Das Forschungspraktikum wird mit einem Praktikumsbericht und einem Kolloquium abgeschlossen. Der Praktikumsbericht wird mit 5 LP und das Kolloquium mit 2 LP bewertet. In Bericht und Kolloquium sind eigene Leistungen deutlich abzugrenzen.

(6) Der Nachweis der erworbenen methodischen Kompetenzen erfolgt durch explizite Dokumentation der Praktikumsplanung und der verwendeten Methoden innerhalb des Berichtes und ist mit 2 LP bei dessen Bewertung zu berücksichtigen.

## **§ 7 Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Mit der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll das Studium abschließen und wird daher für das 4. Fachsemester empfohlen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand von 22 LP innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von sechs Monaten geleistet werden kann.

(3) Soll das Thema in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

a) die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Themas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,

b) die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors oder Privatdozenten des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

(4) Innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit hat der Kandidat im Rahmen eines Master-Kandidaten-Seminars in einem Fachvortrag von ca. 30 Minuten einen Überblick über den Stand der Technik und Wissenschaft im gewählten Themengebiet und eine Einordnung seiner Aufgabenstellung sowie den Arbeitsplan vorzustellen.

(5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die von einer Kommission aus drei Prüfern bewertet wird. Es hat eine Dauer von etwa 45 Minuten, die sich zu etwa zwei Teilen auf den Kandidatenvortrag und zu einem Teil auf die Diskussion verteilt. Es ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Masterarbeit durchzuführen. Für das Kolloquium werden 3 LP vergeben.

(6) Ein mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Notendurchschnitt der beiden Gutachter und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums. Bei Notwendigkeit eines dritten Gutachters (§ 16 Abs. 2 MPO - AB) wird der Durchschnitt aller drei Gutachter zu zwei Dritteln berücksichtigt.

(8) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Masterarbeit mitgeteilt.

### **§ 8 Prüfungsorganisation**

(1) Die Anmeldung zu sonstigen Prüfungsleistungen erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Abs. 1 MPO - AB sinngemäß.

(2) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die einmalig oder zeitlich befristet als ergänzende Wahlangebote in Modulen enthalten sind, können in der Regel nur in den Semestern erbracht werden, in denen auch die Lehrangebote bestehen. Darüber hinaus gilt sinngemäß § 0 Abs. 2.

### **§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

(1) Für 40 von Hundert aller leistungspunktgewichteten Prüfungsleistungen ohne Masterarbeit und Masterkolloquium ist eine zweite Wiederholung zulässig. Dies entspricht einem Gesamtumfang von 33 LP.

(2) Zwei Prüfungsleistungen, jedoch nicht Masterarbeit und Masterkolloquium, können zur Notenverbesserung gemäß § 19 Abs. 3 MPO - AB (Freiversuchsregelung) wiederholt werden. Diese Regelung kann für mündliche Prüfungen bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, bei schriftlichen Prüfungen ebenfalls bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse beim Prüfungsamt beantragt werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

## **Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen**

Ilmenau, den 15. Oktober 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## **Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen**

## **Studienleistungen**



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Studienordnung für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“ in der Fassung der Ersten Änderung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Mikro- und Nanotechnologien mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 18. Dezember 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 05. Februar 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 15. Oktober 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 angezeigt.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen (MPO-BB) für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### § 2 Profil des Studienganges

(1) Der Studiengang ist in Übereinstimmung mit den vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Die Studieninhalte orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

### § 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ ist - unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

- mit 20 Punkten in Physik, Technische Physik, Chemie, Biochemie, Biologie, Biophysik, Elektrotechnik, Mechatronik, Elektronik, Optronik, Fahrzeugtechnik, Mikrosystemtechnik und Werkstoffwissenschaften sowie eng verwandten Studiengängen bzw. Fachgebieten
- mit 15 Punkten Mathematik, Informatik, und Ingenieurwissenschaften (außer Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik, Optronik, Fahrzeugtechnik, Mikrosystemtechnik und Werkstoffwissenschaften) sowie vergleichbaren Studiengängen bzw. Fachgebieten
- mit 10 Punkten in fachfremden Studiengängen bzw. Fachgebieten, deren Abschluss naturwissenschaftlich-technische Fächer im Umfang von mindestens 60 LP enthalten

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei universitären oder gleichwertigen Abschluss
  - a) sehr gut = 25 Punkte
  - b) gut = 20 Punkte
  - c) befriedigend = 15 Punkte
  - d) ausreichend = 10 Punkte
- bei Fachhochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss
  - a) sehr gut = 15 Punkte
  - b) gut = 10 Punkte
  - c) befriedigend = 5 Punkte

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen

- Experimentalphysik, Theoretische Physik
- Organische Chemie, Physikalische Chemie
- Mikro- und Nanostrukturtechnik
- Werkstoffe, Nanomaterialien
- Konstruktion
- Nanodiagnostik

sowie der Abschluss

- eines berufsbezogenes Praktikum im Umfang von mindestens 15 LP oder
- einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und
- sonstige besondere Umstände, die auf eine überdurchschnittliche Eignung für das Masterstudium „Mikro- und Nanotechnologien“ hindeuten wird mit jeweils 10 Punkten bewertet. Maximal können hierdurch 40 Punkten erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung:

a) der Fachkompetenz und evtl. der Berufserfahrung; diese ermittelt sich aus

- Grundkenntnisse in Physik, Chemie und Biologie in einer Breite, wie sie in der Regel in einem Universitätsstudium erworben werden,
- Spezialkenntnisse in einer der folgenden naturwissenschaftlichen oder technischen Richtungen: Technische Physik oder Elektrotechnik oder Elektronik oder Mechatronik oder Mikrosystemtechnik oder Werkstoffwissenschaften oder Synthesechemie oder Molekularbiologie,
- experimentelle Fertigkeiten und Kenntnisse grundlegender physikalischer Messprinzipien und Messmethoden,
- ausreichende Kenntnisse experimenteller Laborarbeit auf physikalischem oder chemischem Gebiet und

b) der sprachlichen und mathematischen Voraussetzungen sowie von für ein erfolgreiches Studium nötigen Schlüsselqualifikationen; diese ermitteln sich aus

- Sprach- und Ausdrucksfähigkeit in deutscher und englischer Sprache,
- hinreichende mathematische Kenntnisse,
- Grundkenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung und der computergestützten Informationsbeschaffung.

Die Prüfung ist bezogen auf die unter Buchstaben a) und b) beschriebene Kompetenzen jeweils mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Die Absolventen der ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“ und „Mechatronik“ mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern können das 7. Fachsemester des Bachelorstudienganges als 1. Fachsemester des Masterstudienganges „Mikro- und Nanotechnologien“ anerkannt bekommen, wenn grundlegende Kenntnisse in den Modulschwerpunkten des 1. Semesters erfüllt werden. Die Modulschwerpunkte des 1. Fachsemester sind in der Anlage 1 dieser Studienordnung festgelegt.

(7) Für die Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 6 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ bietet ein forschungsorientiertes Studium. Er ist durch die im Institut für Mikro- und Nanotechnologien vertretenen Fachgebiete und die Synergie dieser Fachgebiete geprägt. Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt und eng verzahnt mit den aktuellen, mittel- und langfristigen Forschungsaktivitäten am Institut für Mikro- und Nanotechnologien.

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden den Erwerb von Wissen und Kompetenzen zu theoretischen Ansätzen, technologischen Grundlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsmethoden im Bereich der Mikro- und Nanotechnologien zu ermöglichen. Dabei setzt das Studium eine hohe Eigenverantwortung der Studierenden voraus und orientiert sich am aktuellsten Wissensstand.

(3) In der Forschungsphase bearbeiten die Studierenden im Rahmen der Masterarbeit eigenständig ein anspruchsvolles Forschungsprojekt. Der Masterarbeit geht ein Forschungspraktikum zum Erwerb der nötigen fachlichen und methodischen Fähigkeiten voran.

#### **§ 5 Qualifikationsprofil**

Das Studium bereitet auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten in folgenden forschungs- und innovationsorientierten Berufsfeldern vor:

- Wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Industrielle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Technologie- und Entwicklungsberatung

#### **§ 6 Absolventenbild**

Die Absolventen des Studiengangs zeichnen sich nach dem Abschluss ihres forschungsorientierten Studiums durch eine Reihe universale, nicht studienortsspezifische Merkmale aus. Sie

- besitzen ein vertieftes Theorie- und Methodenwissen und
- können neue und komplexe Probleme in Wissenschaft und Industrie analysieren und lösen.

Als Absolventen des Studienganges zeichnen sie sich gleichzeitig durch eine Reihe weiterer Merkmale aus.

1. Sie haben ein vom interdisziplinären Charakter des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien geprägtes spezifisches theoretisches und methodisches Fachwissen erworben, das ihnen die Bearbeitung von aktuellen wissenschaftlichen und industriellen Aufgabenstellungen mit hohem Innovationsanspruch wesentlich erleichtert. Das klar strukturierte, inhaltlich differenzierte und in regelmäßigen Abständen an aktuelle Forschungsprobleme angepasste Lehrprogramm stellt dabei eine Ausbildung auf dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methodik sicher.

2. Sie besitzen Schnittstellen- und Transferkompetenzen in der Zusammenarbeit zwischen naturwissenschaftlich und ingenieurwissenschaftlich geprägten Fachleuten, die ihnen die Kommunikation in interdisziplinären Teams erheblich erleichtern.

3. Sie haben umfangreiche Erfahrungen in innovativen Forschungsprojekten gesammelt, in die sie in Lehrveranstaltungen sowie als studentische Mitarbeiter in Projekten der Fachgebiete des Instituts eingebunden waren. Sie haben damit auch die Erfahrung gemacht, eigene Beiträge zu wissenschaftlicher Forschung zu erbringen.

4. Sie haben neben Fachwissen und Methodenerfahrung auch wesentliche, für zukünftige Wissenschaftler bzw. Führungskräfte zentrale Schlüsselkompetenzen erworben: Teamfähigkeit im Rahmen von interdisziplinären Projektteams.

### **§ 7 Aufbau des Studiums, Studienplan**

(1) Das Studium umfasst vier Fachsemester und ist modular aufgebaut. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren. Ergänzende Informationen finden sich im Modulhandbuch.

(2) Das Studium beinhaltet die Masterarbeit und endet mit dem Masterkolloquium. Die Zulassung zum Masterkolloquium erfolgt erst, wenn alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

### **§ 8 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Im Rahmen eines Mentorenprogramms sind für Studierende verpflichtende Studienberatungen vorgesehen. Insbesondere werden Sie zu einem Beratungsgespräch eingeladen, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 19 MPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. In seinem Ergebnis können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden.

(3) Während des Studiums können sich die Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang beteiligten Professoren beraten lassen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

## **Anlage: Studienplan**

Ilmenau, 15. Oktober 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## **Studienplan (4 Seiten)**







